

Apostasie im Islam

Eine Historische und Skripturale Analyse

APOSTASY in ISLAM

لَا إِكْرَاهَ فِي الدِّينِ

*A Historical &
Scriptural Analysis*

TAHA JABIR ALALWANI

IIIT Bücher-in-Kürze Serie

APOSTASIE IM ISLAM EINE HISTORISCHE und SKRIPTURALE ANALYSE

لَا إِكْرَاهَ فِي الدِّينِ

Taha Jabir Alalwani

Originalfassung aus dem Arabischen ins Englische übersetzt von Nancy Roberts
Zusammengefasst auf Basis der englischen Übersetzung von Alison Lake
Deutsche Übersetzung der englischen Zusammenfassung von Philipp Bruckmayr

© The International Institute of Islamic Thought, 2014

The International Institute of Islamic Thought (IIIT)
P.O. Box 669
Herndon, VA 20172, USA
www.iiit.org

IIIT London Office
P.O. Box 126
Richmond, Surrey
TW9 2UD, UK
www.iiituk.com

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb des Urheberrechtsgesetzes, insbesondere jegliche Art von Vervielfältigung irgendeines Teiles, bedarf einer schriftlichen Zustimmung des Verlages.

Die in diesem Buch zum Ausdruck gebrachten Ansichten und Meinungen sind jene des Autors und nicht notwendigerweise jene des Herausgebers.

978-1-56564-567-7

Herausgeber der Serie
Dr. Anas S. al-Shaikh-Ali
Shiraz Khan

Drucksatz von Shiraz Khan
Umschlaggestaltung von Shiraz Khan

IIIT Bücher-in-Kürze Serie

Die IIIT Bücher-in-Kürze Serie ist eine nützliche Auswahl der Schlüsselveröffentlichungen des Instituts, herausgegeben in gekürzter Form, mit dem Ziel ein Kernverständnis der wesentlichen Punkte des jeweiligen Originals für den Leser zu gewährleisten. Abgefasst in konziser, leicht lesbarer Form bieten diese beigeordneten Zusammenfassungen einen genauen und mit Bedacht geschriebenen Überblick der längeren Publikation, welcher den Leser zu weiterer Beschäftigung mit dem Original animieren soll.

Was ist – sofern es eine geben sollte – die rechtlich vorgeschriebene Strafe für Apostasie (*al-ridda*), und wie wäre dies mit der im Koranvers 2: 256 stipulierten Forderung nach religiöser Toleranz, „es soll keinen Zwang geben in Sachen des Glaubens“ in Einklang zu bringen?

Der vorliegende Band ist eine gekürzte Fassung von Taha Jabir Alalwanis wichtiger Studie, *Apostasie im Islam: Eine historische und skripturale Analyse*, welche erstmals im Jahre 2011 erschienen ist. Es ist eine anerkannte Tatsache, dass der Prophet in seinem ganzen Leben niemals einen Apostaten hinrichten ließ. Trotzdem ist diese Frage über Jahrhunderte eines der am kontroversesten diskutierten Themen in der muslimischen Welt geblieben. Zudem stellt sie auch eine Quelle für vielerlei schädigende Medienberichterstattung dar, nicht zuletzt in Verbindung mit dem Vorwurf die islamische Jurisprudenz zeichne sich durch eine eklatante Missachtung der Menschenrechte und der Meinungsfreiheit aus.

Die Thematik dieses Buches ist demnach eine äußerst sensible und wichtige. Der Autor verfolgt demzufolge eine rigorose Beweisführung um sowohl die historischen Wurzeln der Debatte als auch die Bandbreite der mit ihre einhergehenden moralischen Aspekte und konzeptuellen Rahmenbedingungen zu beleuchten. Unter Widerlegung der Argumente der Befürworter der Todesstrafe vertritt er die Auffassung, dass

sowohl Koran als auch Sunna die Freiheit im Glauben, inklusive des Abfalls von dem Selbigen befürworten und keine Unterstützung für die Todesstrafe zur Ahndung der *Sünde* des *al-ridda* liefern. Beachtenswert ist hierbei die Betonung des Begriffs Sünde, da es hierzu Einschränkungen gibt: so lange nämlich Apostasie mit nichts einhergeht was als krimineller Akt, insbesondere im Bereich der nationalen Sicherheit gewertet würde, bleibt sie ausschließlich eine Sache zwischen Gott und dem Individuum. Von Relevanz ist hierbei, dass der Koran bezeichnenderweise immer wieder auf Personen verweist welche nach einer Phase des Glaubens wieder zum Unglauben zurückgekehrt sind, jedoch niemals erwähnt, dass diese hingerichtet oder zu bestrafen wären. Der Islam lehrt, dass der Mensch frei ist jene Religion zu wählen, auf deren Grundlage er Gott anbeten möchte. Dies ist die Basis menschlicher Verantwortung und einer Entscheidung welche erst im Jenseits und nicht im Erdenleben verantwortet wird.

Dieses Werk wurde in einer Zeit großer Komplexität und Verwundbarkeit geschrieben, in der ein wahres Verständnis der höheren Ziele und Werte des Korans und der Sunna, der *maqāṣid al-sharī'a*, dringend nötig ist. Sein Autor stützt sich, unter Einbeziehung traditioneller Herangehensweisen an das Studium der islamischen textuellen Wissenschaften und anderer Wissensgebiete sowie einer Analyse gelehrter Interpretation, auf einen stark evidenzbasierten Ansatz.

Dem Koran zufolge kommt die Tötung eines Menschen ohne rechtliche Grundlage jener der ganzen Menschheit gleich. Es ist daher angebracht, vor allem im Sinne des Mitgefühls und der Gerechtigkeit sowie der Bekenntnisfreiheit, diese Thematik ein für alle Mal klar anzusprechen.

Gekürzte Fassung des Originals

APOSTASY IN ISLAM: A HISTORICAL AND SCRIPTURAL ANALYSIS

Taha Jabir Alalwani

ISBN hbk: 978-1-56564-364-2

ISBN pbk: 978-1-56564-363-5

2011

EINFÜHRUNG

Diese Studie hat zum Ziel aufzuzeigen, dass es keine einheitliche Meinung bezüglich der etwaigen Existenz einer rechtlich vorgeschriebenen Strafe, angeführt im Koran und verdeutlicht in der Sunna, für Apostasie – im Sinne der Verwendung des Begriffs – gibt. Der Corpus an Beweisen zum Thema Apostasie beinhaltet die Taten und Worte des Propheten (ŞAAS)*, an uns weitergegeben in den seinen Gefährten zugeschriebenen relevanten Hadithen und Traditionen, welche es uns zu evaluieren erlauben ob im Islam eine dezidierte, rechtlich vorgeschriebene Strafe für das Verbrechen der Änderung des Bekenntnisses vorliegt, sofern damit kein anderer krimineller Akt verbunden ist. Im Grunde genommen bestätigen der Koran und die Praktiken der Sunna die Freiheit des Menschen im Bezug auf seinen Willen, seine Intentionen, Gedanken, Ausdrucksformen und Taten.

Dahingehend analysiert die vorliegende Studie auch verschiedene Rechtsschulmeinungen, innerhalb derer die Mehrheit der muslimischen Rechtsgelehrten ihre Behauptung, dass Apostaten hinzurichten seien, auf die wörtliche Sunna und den Konsens gestützt haben. Der hierbei verwendete methodologische Ansatz ist philosophisch, analytisch und induktiv-historisch, unter Einschließung traditioneller Herangehensweisen an das Studium textbezogener islamischer Wissenschaften und anderer relevanter Wissensbereiche. Der Koran ist die grundlegende Quelle für alle Urteile zu den Grundprinzipien und Ausgangspositionen. Im Gegensatz dazu wird die Sunna als verbindliche Quelle zur Erörterung der Bedeutung koranischer Inhalte behandelt.

Im Hinblick auf die Bestimmung der Bedeutung im Koran vorkommender linguistischer Begriffe kommen folgende Kriterien zur Anwendung: die Verwendung der jeweiligen Termini im Koran selbst;

*(ŞAAS) – *Şallā Allāhu ‘alayhi wa sallam*. ‘Gott segne ihn und schenke ihm Heil’, wird gesagt wann immer der Name des Propheten erwähnt wird.

die erklärenden Aussagen des Propheten in der Sunna; und ihr allgemeiner Gebrauch in verschiedenen Dialekten, literarischen Genres sowie in der Rhetorik. Die Befolgung dieser Priorisierung garantiert, dass gegenwärtiger linguistischer Gebrauch nicht die Bedeutung von Begriffen im Koran vorgeben kann. Schlussendlich sind die Werte und Ziele des islamischen Rechts universell und erhellen damit den Pfad für jene, welche die Wahrheit und die Bedeutung spezifischer Texte zur Apostasie suchen.

Um sich einer kontroversiellen Frage wie der Strafe für den Abfall vom Glauben zu widmen, greifen islamische Rechtsgelehrte auf die Praxis der hinreichenden Interpretation, oder *iğtihād*, zurück. Die fundamentale Thematik, welche in dieser Studie behandelt wird ist die individuelle Apostasie, ein Wandel im doktrinären Glauben einer Person und die daraus resultierenden Modifikationen in Gedankengut, Konzeptionen und Verhalten. Das Individuum hat den Akt des Glaubenswechsels nicht mit einer Rebellion verbunden, weder gegen die Gemeinschaft noch gegen ihre Satzungen oder ihre legitimen Führer, sowohl politischer als auch religiöser Natur. Er hat die Gemeinde in keiner Weise bedroht, sondern einfach nur seinen Glauben gewechselt. Anstatt ein öffentlicher Advokat seiner neuen Position zu werden, behält er seinen Abfall vom Glauben weitgehend für sich.

Dieses Buch geht folgenden Fragen nach: Hat Gott die Todesstrafe als rechtlich sanktionierte Strafe für solch eine Person vorgeschrieben, ungeachtet der Frage ob sie zuerst durch die Gemeinschaft zur Reue gedrängt wurde oder nicht? Und ist es daher die Pflicht der muslimischen Gemeinde, repräsentiert durch ihre Führer, diese Bestrafung durch Hinrichtung anzuordnen, nur weil sie ihren Glauben gewechselt hat? Und ist dies der Fall, selbst wenn die Religionsänderung nicht mit einem von den erwähnten Verbrechen einherging? Würde ein Mitglied der muslimischen Gemeinde dieses Individuum töten, sollte er dann selbst straffrei bleiben, da er ja lediglich das Recht in seine eigene Hand genommen hat?

Ist es gleichfalls die Pflicht der muslimischen Gemeinde solch eine Person und andere wie sie mit Gewalt zurück zum Islam zu führen? Oder widerspricht der Koran einem solchen Zwang sogar? Des Weiteren, gibt es einen einhelligen Konsens seit der Frühzeit des Islams, dass es die Pflicht der muslimischen Gemeinde sei Apostaten hinzurichten? Oder war diese Sichtweise doch umstritten, was nur nicht genügend beachtete wurde? Soll Apostasie lediglich als Abwendung vom Islam oder als ein Angriff auf ihn aufgefasst werden? Stuft die Mehrheit jener, welche die Todesstrafe für Apostasie befürworten sie

als politisches Verbrechen oder als Schwerverbrechen ein? Außerdem, angenommen dass die Todesstrafe rechtlich vorgeschrieben ist und dass – wie explizit in autoritativen Texten betont – die gesetzlich verordneten Strafen der Sühne der individuellen Sünde dienen, wäre dann die Todesstrafe für Apostasie als Form der Reinigung und Wiedergutmachung zu betrachten?

Es ist das Ziel dieser Studie eine Methodologie zu entwickeln, welche als Modell für eine Verortung der islamischen Tradition unter der Autorität des Korans dient und sie somit in völlige Konformität mit seinen Lehren bringt.

Erstes Kapitel Ist Apostasie ein Kapitalverbrechen?

Trotz eines Mangels an Einigkeit bezüglich des islamrechtlichen Urteils über Apostasie (*al-ridda*) während der ersten drei Jahrhunderte des Islams behaupten jene, welche an der Existenz einer vermeintlich rechtlich vorgeschriebenen Todesstrafe für Apostasie im islamischen Recht festhalten, stets dass ein solcher Konsens bestanden hätte. Hiermit haben sie versucht die Aufmerksamkeit von der Tatsache abzulenken, dass bedeutende Leute wie der Prophetengefährte ʿUmar ibn al-Khaṭṭāb, Ibrāhīm al-Nakhʿī, Sufyān al-Thawrī und andere Gelehrte diese Strafe nicht befürwortet haben. Außerdem haben sie damit versucht jegliche Neubewertung dieser Bestrafung durch spätere Denker zu verhindern.

Sollte das Augenmerk bei Akten der Apostasie auf dem individuellen Recht auf Glaubens- und Meinungsfreiheit liegen oder auf dem der Gemeinschaft jene Dinge welche ihr als am heiligsten gelten zu bewahren und zu schützen? Im Jahr 2006 geriet der afghanische Staatsbürger ʿAbd al-Raḥmān ʿAbd al-Mannān wegen seiner Konversion zum Christentum und der darauffolgenden Zwangsscheidung, dem Entzug der Erziehungsberechtigung für seine Kinder und seiner Verhaftung in die Schlagzeilen der Weltnachrichten. In Folge des Drucks weltbekannter Führungspersonlichkeiten wurde er schließlich frei gelassen und erhielt politisches Asyl in Italien. Sein Fall brachte die Frage der Apostasie im Islam, ebenso wie ihre weltweite Behandlung, ins Rampenlicht.

Nationen gründen gemeinhin auf einer Reihe von unwandelbaren Werten, um deren Bewahrung sie äußerst bemüht sind, inklusive des Gutes der nationalen Identität. Vor noch nicht allzu langer Zeit erachtete beinahe jeder Staat seine Religion als die ausschlaggebende

Komponente seiner Identität. Die Existenz, Strukturen und Identitäten von Nationen waren eng mit der Annahme von und der Eigenidentifikation mit einer spezifischen Religion oder einem spirituellen Glaubenssystem verflochten. Muslimische Gelehrte zählten Religion zu den fünf essentiellen menschlichen Bedürfnissen, was auch als Basis für eine Vielzahl wichtiger Urteile im islamischen Recht fungierte. Prominent unter derartigen Urteilen war jenes zum Dschihad, welcher unter anderem als Mittel zur Verteidigung der islamischen Religion auf nationaler Ebene angesehen wird.

Einige sind der Meinung, dass die rechtlich vorgeschriebene Strafe für Apostasie sowohl auf der individuellen als auch auf der kollektiven Ebene gelte, da sie – so wird behauptet – von der Notwendigkeit des Schutzes der Religion, vor denjenigen die ihr schaden, sie manipulieren und gegen sie rebellieren wollen, herrühre. Im Zuge der Ausgabe derartiger Urteile haben muslimische Gelehrte keinen Widerspruch zwischen dem einhellig akzeptierten Prinzip der im Koran mit den Worten „es soll keinen Zwang geben in Sachen des Glaubens“ festgeschriebenen Religionsfreiheit einerseits, und der Betonung der Todesstrafe für Apostasie andererseits, wahrgenommen. Durch die verschiedenen Perioden unserer islamischen Geschichte hindurch war dies die dominante Auffassung. Die Ansichten prominenter früher Gelehrter, welche mit der überwiegenden Mehrheit im Widerspruch standen, geäußert unter anderen von gewichtigen und einflussreichen Personen wie ʿUmar ibn al-Khaṭṭāb (st. 644 n. Chr.), Ibrāhīm al-Nakhʿī (st. 811 n. Chr.), Sufyān al-Thawrī (st. 777 n. Chr.) sowie von anderen illustren Figuren, erfuhren weder nennenswerte Aufmerksamkeit noch weite Verbreitung.

Deshalb verbreiteten die Überlieferer der islamischen Jurisprudenz die Behauptung es gebe einen „Konsens“ bezüglich des Mehrheitsurteils der fiqh Gelehrten, wonach ein Apostat unter Androhung seiner Hinrichtung zum Islam zurückgebracht werden müsse. Als vermeintliche Begründung für dieses Urteil galt die Verteidigung der Religion vor Versuchen ihrer Abwertung oder der Untergrabung ihrer fundamentalen Rolle als Basis der Entstehung der muslimischen Nation, Grundfeste der staatlichen Legitimität und Quelle für die islamische Glaubenslehre, das Rechtswesen und alle damit verbundenen Lebensbereiche im muslimischen Staat.

Dieses Urteil widerspricht allerdings dem Menschenrecht auf freie Wahl in Glaubenslehre und Religion, was bereits von Reformern wie Ġamal al-Dīn al-Afghānī, Muḥammad ʿAbduh, Rašīd Riḍā und anderen in die Diskussion eingebracht wurde. Diese Denker waren beunruhigt darüber, dass der Islam die Notwendigkeit einer unter

Todesandrohung erzwungenen Rückführung eines Apostaten zum Islam lehren sollte, was Zwang im Islam und eine Missachtung der Glaubens- und Meinungsfreiheit impliziere. Al-Afghānīs (st. 1897) berühmtes Buch *Al-Radd ʿalā al-Ḍāhīrīyīm* („Die Antwort auf die Materialisten“) betonte die Notwendigkeit für Muslime den koranischen Anweisungen, welche sie anhalten mit ihren Kontrahenten friedlich zu debattieren, auf ihre Behauptungen einzugehen und den von ihnen angeführten Zweifeln oder Argumenten mit islamischen Beweisen und Zeugnissen zu begegnen, zu gehorchen. Nichtsdestotrotz erfuhr die Angelegenheit zu dieser Zeit jedoch noch keine Klärung sondern blieb durchaus kontrovers, während Skeptiker ihre Blickwinkel nicht öffentlich machten.

Gehen wir nun im Schnelldurchlauf ins Jahr 1985, in dem der sudanesischer Präsident Jaʿfar Numayri Urteile im islamischen Recht zur Exekution Mahmud Muhammad Tahas durchsetzte. Darauf folgte die Salman Rushdie Affäre und der daraus resultierende Aufruf zu seiner Tötung durch Irans Ayatollah Khomeini. Beide Fälle gelangten ins internationale Rampenlicht und der Islam wurde als gegenüber der Freiheit, dem höchsten aller Werte im zeitgenössischen Westen, feindlich eingestellt erklärt. Die Fatwas und Bücher die aus der Rushdie Affäre hervorgingen, prolongierten im Hinblick auf das Todesurteil für Apostasie nur den Status quo. Weitere Fälle ereigneten sich in Ägypten, und säten Missgunst innerhalb Ägyptens gebildeten Eliten, während die Vereinten Nationen, ihre Unterorganisationen und andere Organe der neuen Weltordnung ihre Angriffe auf den Islam fortsetzten. Wie können Muslime nun also mit dieser Schwierigkeit umgehen, welche sie fortwährend plagt, Leute vom Islam entfernt hat und ihn Angriffen ausgesetzt hat?

Diese Studie verwendet – im Einklang mit dem Gebrauch der muslimischen Rechtsgelehrten – den Begriff *ḥadd* (pl. *ḥudūd*) für die Gesetze und Urteile Gottes. Die Araber haben den linguistischen Terminus *ḥadd* gemeinhin im Sinne einer Grenze zwischen zwei Dingen verwendet. Die Terminologie muslimischer Rechtsgelehrter und der Spezialisten im Bereich der Methodologie der Jurisprudenz zeigte sich stets als eher von der „arabischen Zunge“ als der „koranischen“ dominiert. Dies kann beispielgebend an der Verwendung des Begriffs *ḥadd* und seines Plurals *ḥudūd* betrachtet werden. Der Begriff selbst taucht in vierzehn Versen des Korans auf, in zwei davon im Sinne von „Gottes Gesetzen und Befehlen“ in Bezug auf die Praktiken des Fastens, der Ehe, der Scheidung sowie des Erbrechts. In keiner der Stellen verweist *ḥudūd* jemals auf eine Bestrafung, während stets die Notwendigkeit der Befolgung von Gottes Erlässen und Gesetzen hervorgehoben wird.

Der Koran betont hier lediglich die Wichtigkeit der Beachtung von Gottes Gesetzen bei familienbezogenen Themen, daher wundert man sich wie es durch muslimische Rechtsgelehrte bei der Verwendung des koranischen Terminus zu einer derartigen Verschiebung kommen konnte, durch welche seine Bedeutung auf den Bereich des Strafrechts reduziert wird. Linguistisch betrachtet, bedeutet *ḥadd* Prävention oder Verbot. Selbst bei den im Koran erwähnten Strafen für Diebstahl und sexuelle Verfehlungen kommt der Begriff *ḥadd* nicht vor. Was liegt also dieser offenkundigen Umgehung seiner koranischen Verwendung zugrunde?

Ein Herrscher blickt auf das Strafgesetz als sein wichtigstes Mittel zur Aufrechterhaltung der Ordnung, Einmahnung von Gehorsam und Erreichung seiner Ziele. Das formidabelste Strafgesetz ist hierbei eines dessen Autorität auf Gott zurückgeführt werden kann, da es jene Art von System ist aus welcher der Herrscher für sein Regime den größten Nutzen ziehen kann.

Demgemäß haben fromme Gelehrte wie Imam Mālik, Abū Ḥanīfa, al-Šāfiʿī, Aḥmad ibn Ḥanbal, al-Ḥasan al-Baṣrī, Sufyān al-Thawrī und andere oftmals Herrscher für ihren Missbrauch des Strafgesetzes und dessen Ausbeutung für ihre eigenen tyrannischen und kapriziösen Ziele angeprangert. Der schriftliche Corpus des islamischen Erbes enthält viele derartige Vorwürfe in Form von Predigten und Ermahnungen der Gelehrten an ihre Herrscher sowie in Episteln und didaktischen und juristischen Werken. In der Tat werden auch in unserer heutigen Zeit der Islam und das islamische Recht von manchen Proponenten des „politischen Islams“ in ihrer Gesamtheit allein auf das Strafrecht reduziert. Wenn zahlreiche solche Individuen von der Anwendung des islamischen Rechts sprechen, meinen sie damit folglich nichts anderes als die mit ihm assoziierten Strafen. In gleicher Weise sind manche Regime schnell mit gewissen Bestrafungen zur Hand, nur um ihre vermeintliche Religiosität und Verbundenheit zur Scharia zur Schau zu stellen.

Die Reinheit der Religion steht also in starkem Kontrast zu den Verzerrungen die sich aus der menschlichen Religiosität und ihren Wegen zum Verständnis der Religion ergeben. Derartige Verzerrungen berauben sie ihrer eigentlichen Konzepte, wobei diese ihres legitimen Inhalts entleert werden und andere Bedeutungen zugewiesen bekommen. Gott erklärt, dass er seine Gesandten geschickt hat um den Leuten jegliches Argument gegen ihn zu nehmen. Er betont aber auch das menschliche Vermögen zu protestieren und zu hinterfragen sowie den instinktiven Drang nach Belegen und Beweisen zu suchen. Der Koran gibt dem Islam Horizonte, welche sich mit dem Wandel der Zeiten

erneuern. Er liefert ein festes Fundament für die zeitlose Doktrin des Islams und erklärt die Prinzipien seiner Rechtsauffassung. Die Sunna repräsentiert eine Anwendung des Korans, welche den höchsten und genauesten Grad seines Verständnisses aufweist.

Die Gesamtheit der Sunna bietet eine Methodologie zur Nacheiferung des Propheten. Deswegen sollten wir den grundlegenden Unterschied zwischen Nacheifern und Gehorsam auf der einen Seite, und Imitation und unkritischer Akzeptanz auf der anderen, anerkennen. Nacheifern und Gehorsam sind Vorgänge die auf dem autoritativen Charakter und der Überzeugungskraft der Beweismittel sowie auf eigenem Wissen und dem Verständnis davon basieren. Was jedoch Imitation und unkritische Befolgung (*al-taqlid*) betrifft, sie sind lediglich eine Art von gedankenloser Nachahmung ohne vorhergehende Überprüfung oder Reflexion bezüglich der relevanten Belege.

İğtihad ist ein Charakteristikum des islamischen Rechts, ein grundlegendes, essentielles Element der unabhängigen Urteilsfindung und jeglicher Reform. Auch die Reflexion über die Sunna – als Sinnbild der Erklärung, Verdeutlichung und Anwendung des Korans – erfordert İğtihad. Dieser wichtige exegetische Prozess ist ein Mittel die Diversität der Welt an Völkern und Einstellungen über die Zeitalter hinweg anzuerkennen und sich mit den jeweils relevanten Themen auseinanderzusetzen.

Zweites Kapitel Die koranische Darstellung von Apostasie

Der Koran zeigt fundamentale Aspekte des Konzepts der Apostasie auf. Kurz zusammengefasst resultieren Apostasie und ein Mangel an Reue bzw. an Akzeptanz des Islams und Gottes in einer Bestrafung im Jenseits. Die Person die Apostasie begeht, schadet nur sich selbst. Jenen welche sich wiederholt von ihrem Glauben abwenden wird es nicht möglich sein Gottes Vergebung zu erlangen, was auch immer sie tun mögen.

Der Abfall vom Glauben unter Zwang, bei welchem der Betroffene demnach keine andere Wahl hat, zeitigt keinerlei Auswirkung auf den tatsächlichen Glauben der Person. Die einzige Art und Weise auf welche dies geschehen kann, ist die bewusste und willentliche Öffnung des Herzens hin zu einer Leugnung der Wahrheit. Hierbei gehören ein schwacher Glaube, ein Mangel an Gewissheit und das Versäumnis Gott mit reinem Herzen zu verehren zu den verbreitetsten Ausgangspunkten für Apostasie. Jegliche Werke und Taten einer Person welche die

Wahrheit leugnet werden sich als nutzlos erweisen, und genau dieses Resultat muss von ihm oder ihr erwartet werden.¹ Die vom Begriff „Apostasie“ transportierte Bedeutung beinhaltet die Abkehr von Islam und Glaube nachdem jemand diese bereits zuvor im Einklang mit Gottes Weisungen angenommen hat.

Im koranischen Verständnis repräsentieren die Begriffe *al-ridda* und *al-irtidād* eine Rückkehr zu etwas Zurückgelassenem von etwas Erreichtem. Keiner der verschiedenen koranischen Kontexte in denen auf Apostasie verwiesen wird, spricht von ihr als ausschließlich einem Rückzug vom Islam oder von der spirituellen Ebene alleine. Vielmehr verwendet der Koran den Begriff unter Einbeziehung seiner sowohl spirituellen als auch materiellen Aspekte durch Kombination mit dem Verb *radā*, im Sinne von sich abkehren oder sich abwenden. *Ridda* ist im Koran die explizite Abwendung vom Islam hin zum Unglauben bzw. seine Aufgabe. Neben ihrer warnenden Rolle, rufen die Verse auch jeden der dem Islam beigetreten ist dazu auf, sich standhaft an ihm festzuklammern, weil er die wahre Rechtleitung ist: die autoritativste, solide Basis für das Leben und die Lebensführung.

Angesichts dieser Erläuterung des Konzepts der Apostasie, oder *ridda*, im Koran, können wir erkennen wie er diesen linguistischen Begriff benützt um – anhand seiner Verwendung als Verbalnomen mit Bezug auf die Religion – eine Reihe von Bedeutungen zu transportieren. Das Verbalnomen *al-ridda* wird zur Bezeichnung einer Abkehr vom Islam verwendet. Eine Person lässt den Glauben zurück, wenn er die Wahrheit verleugnet nachdem er sich bereits zuvor auf dem Wege des Islams Gott hingegeben hat. *Ridda* ist im Laufe der Jahrhunderte verwendet worden um in aller Deutlichkeit auf einen Rückzug von der Religion, und hierbei spezifisch von jener des Islams, zu verweisen.

Weder erwähnt einer der oben genannten Verse – welche alles beinhalten was der Islam betreffend *ridda* und *irtidād* zu sagen hat – eine weltliche Strafe für die Sünde oder das Verbrechen der Apostasie, noch verweisen sie, in expliziter oder impliziter Form, auf die Notwendigkeit einen Apostaten zur Rückkehr zum Islam zu zwingen oder ihn umzubringen, falls er sich dessen widersetzen sollte. Wie im Koran dargestellt, reflektiert der Begriff *ridda* den psychologischen und mentalen Zustand welcher die betroffenen Individuen an den Punkt der Apostasie gebracht hat.

Die menschliche Freiheit ist einer der höchsten Werte im islamischen Recht, sowie eines seiner wesentlichsten Ziele. Tatsächlich ist die Befreiung des Menschen von Aberglauben, Heidentum und der Anbetung von geschaffenen Entitäten, sowie von der Praxis letztere mit Gott

dem Allmächtigen in Verbindung zu bringen, eine der bemerkenswertesten Funktionen des Glaubens und insbesondere der Bejahung der göttlichen Einheit. Viele Koranverse wurden zur Unterstützung, Bestärkung und Verteidigung dieser Freiheit offenbart. Darüber hinaus ergänzen die vielen koranischen Verse einander in ihrer Betonung dieses Rechts und der Verpflichtung es vor externer Einflussnahme und Einmischung zu verteidigen.

Erstrangig unter diesen Versen ist jener der besagt: „Es soll keinen Zwang geben in Sachen des Glaubens“.² Als die Ungläubigen im Jahre 4 n. H. in Mekka Krieg gegen die Muslime führten, und manche Gefährten den Propheten um Erlaubnis fragten, Kinder welche das Judentum angenommen hatten zum Eintritt in den Islam zu zwingen um sie somit vom Zusammenleben mit den Juden abzuhalten, weigerte er sich, ihnen dies zu gestatten. In solchen stärker mit Politik denn mit Religion verbundenen Fragen neigten die Anhänger mancher Religionen, insbesondere des Christentums, dazu Menschen zur Konversion zu ihrem Glauben zu zwingen.³ Viele Koranverse machen für den Propheten deutlich, dass der Zwang und das Aufoktroyieren von Glaubenslehren auf andere nutzlos sind.⁴

Eine Unterscheidung könnte jedoch gezogen werden zwischen der koranischen Meinung gegenüber dem Festhalten an einem „ursprünglichen Unglauben“, d. h. der Unglaube einer Person welche niemals gläubig war einerseits, und andererseits gegenüber dem Unglauben einer vormals gläubigen Person, die ihren Glauben zugunsten des letzteren verlässt. Solch eine Differenzierung erkennt die Freiheit an, welche der Koran einer Person die sich noch im Zustand ihres ursprünglichen Unglaubens befindet zugesteht, während er die gleiche Freiheit jemandem der den zuvor bereits angenommenen Glauben wieder verlässt versagt.

Was die Frage der Reue nach der Apostasie und ihre etwaige Annahme durch Gott angeht, so fallen alle diese Dinge unter die göttliche Wirkungsmacht. So lange jemandes Abfall vom Glauben nicht mit etwas anderem was als krimineller Akt gilt einhergeht, bleibt er eine Sache zwischen Gott und dem Individuum, und diesseitige Herrscher oder irgendjemand sonst haben nichts damit zu schaffen.

Drittes Kapitel Apostasie zu Lebzeiten des Propheten

Im Islam gibt es eine axiomatische Wahrheit, nämlich dass der Koran die Wurzel für alle Glaubensinhalte, Gesetze, Systeme, Prinzipien und

Regeln welche die Religion des Islams ausmachen darstellt. Die Sunna hingegen ist eine Erhellung und Darlegung des Korans, ein Beispiel für die Unterordnung unter seine Lehren und eine Anwendung dessen was er vorgegeben hat anhand des Propheten. Es gibt demnach vielerlei Unterschiede zwischen Koran und Sunna. Vordergründig ist der Koran eine grundlegende Quelle für islamrechtliche Urteile, während die authentische Sunna als bindende Quelle für die Begreifbarmachung der koranischen Inhalte fungiert. Zudem sind Koran und Sunna sich gegenseitig unterstützende Ursprungsorte für Belege. Es kann demnach keinen Konflikt, keinen Widerspruch, keine Unvereinbarkeit oder Meinungsverschiedenheit zwischen ihnen geben, noch könnte irgendein Teil der Sunna das im Koran Gesagte abrogieren oder annullieren. Die Sunna verdeutlicht alles im Koran angeführte.

Die Prinzipien und die erkenntnistheoretische Methodologie des Korans legen in aller Klarheit die uneingeschränkte Natur der religiösen Freiheit dar. Der Koran stellt auch klar, dass die Bestrafung der Ungläubigen oder der Apostaten erst im Jenseits stattfinden wird. Die Ära des Propheten sah im wahrsten Sinne des Wortes Hunderte von Gläubigen die später zu Heuchlern wurden oder Apostasie begingen. In der Tat erreichte ihre Apostasie ein Ausmaß, welches sich für den Propheten und die muslimische Gemeinde als schädigend herausstellte. Nichtsdestotrotz verwehrt er sich dagegen ihnen irgendeinen Schaden zu zufügen, sodass es nicht heißen konnte „Muhammad tötet seine Gefährten“, zwinge den Leuten seine Doktrin auf oder nötige sie zur Annahme seiner Religion. In keinem Fall antwortete der Prophet mit einem Aufruf zur Tötung, außer wenn eine Person auch eines separaten Verbrechens angeklagt war, welches eine derartige Bestrafung nach sich zog.

Die Mehrheit der Geschichtsschreiber und Biographen des Propheten erwähnen beispielsweise, dass manche Leute die zuvor den Islam angenommen hatten, Apostasie begingen nachdem der Prophet darüber gesprochen hatte, was ihm in jener Nacht widerfahren war, als er auf seine wundersame Reise von Mekka nach Jerusalem mitgenommen worden war. Einige Muslime fielen danach vom Glauben ab und ließen die zuvor angenommene Religion hinter sich. Jedweder Fall in dem zu Lebzeiten des Propheten irgendwelche Apostaten hingerichtet wurden, wie von einer Reihe von Quellen im Hadith berichtet, resultierten nicht von deren Abfall vom Glauben sondern von der Teilhabe dieser Individuen an Kriegsverbrechen oder Mord.⁵ In der Tat hat Gott den Propheten dazu angehalten gegen die Verleugner der Wahrheit und die Heuchler anzukämpfen.

Es gibt keine göttlich geoffenbarte Strafe mit der in Einklang jeder der

nach einer Phase des Glaubens auf den Unglauben zurückfällt hingerichtet werden sollte. Weder im Koran noch in den Taten des Propheten werden wir je eine Andeutung dafür finden, dass der Prophet Kenntnis von einer durch Gott niedergelegten Bestrafung für Apostasie gehabt hätte. Denn hätte er von einer solchen Strafe gewusst, hätte er gewiss nicht gezögert sie auszuführen, nachdem er ansonsten unverzüglich zur Ahndung spezifischer Verbrechen in anderen Fällen aufgerufen hat.

Als muslimische Rechtsgelehrte sahen, dass der Koran nichts enthält was als rechtlich vorgeschriebene Bestrafung für Apostasie angesehen werden könnte, und auch die Sunna, inklusive sowohl der Worte als auch der Taten des Propheten, ebenfalls keinerlei derartige Strafe beinhaltet, und zudem die Freiheit zu entscheiden was man glauben möchte als ein übergeordneter Wert des Islams beinahe in zweihundert Versen des Korans ausgeführt wird, untermauerten sie ihre Behauptung, dass Apostaten hingerichtet werden müssen – was sie als auf dem Konsens der Prophetengefährten gründend betrachteten – durch Rekurs auf einen nur lückenhaft überlieferten Hadith zu einer dem Propheten zugeschriebenen Aussage, sowie auf einige Traditionen von denen keine einzige frei von fragwürdigen Elementen ist.

Eine weitere Episode aus dem Leben des Propheten, betreffend den Friedensvertrag zwischen der muslimischen Gemeinschaft und dem Stamm der Quraysch in Mekka im Jahre 627 n. Chr., im Zuge dessen die beiden Parteien sich darauf einigten alle kriegerischen Handlungen für zehn Jahre einzustellen, sollte an dieser Stelle erwähnt werden. Der Vertrag von Hudaibiya hätte zehn Jahre gelten sollen, hielt aber lediglich zwei Jahre, da er von den Quraysch gebrochen wurde. Dieser Vertrag ist ein guter Indikator dafür, dass der Prophet niemals die Todesstrafe für den Akt der Apostasie vorgeschrieben hat. In der Tat hätte ihn eine wesentliche Klausel der Abmachung dazu gezwungen dieses Prinzip – sofern es überhaupt jemals bestanden hat – zu ignorieren. Natürlich hätte er jedoch niemals eine Anweisung Gottes missachtet, weder aus politischem Kalkül heraus noch aus irgendeinem anderen Grunde. Laut dem Vertrag hatte es jedem frei zu stehen, die muslimische Seite zu verlassen und zu den Quraysch zurück zu kehren, und zwar ungehindert und ohne jedwede Repressalien. Der Vertrag eröffnete demnach eine wichtige Perspektive für den Frieden, ohne dabei gegen ein Gebot Gottes zu verstoßen. Dieses Faktum kann nicht ignoriert werden. Ferner läge ein jeder grundlegend falsch, welcher diesen klaren Hinweis darauf, dass keine Bestrafung für Apostasie festgesetzt wurde, mit der Behauptung zu entkräften sucht, eine solche sei erst nach dem Abschluss des Vertrages vorgeschrieben worden. Tatsächlich gibt es weder einen schlüssigen Beweis zur angeblichen

zeitlichen Verortung einer solchen gesetzlichen Maßnahme, noch dafür, dass überhaupt etwas Derartiges erlassen worden wäre.

Es ist ein zweifelsfreies Faktum, dass der Prophet in seinem ganzen Leben niemals einen Apostaten hinrichten ließ. Er hätte jedoch unter keinen Umständen gezögert dies zu tun, wenn er gewusst hätte, dass es ihm anhand eines göttlichen Urteils befohlen worden war jene die von seiner Religion abgefallen waren zu töten. Was die in dieser Studie erwähnten Fälle betrifft, welche die Tötung von Apostaten nach sich zogen, so waren sie stets solcherart, dass sie mit zahlreichen anderen Verbrechen einhergingen. In derartigen Fällen war die Apostasie gleichzusetzen mit einer Deklaration der Rebellion und Feindschaft gegen die Gemeinde.

Viertes Kapitel

Antworten auf die Apostasie in der wörtlichen Sunna

Die wörtliche Sunna, welche aus den Aussagen des Propheten besteht, enthält einzelne isolierte Hadithe, die einen Befehl zur Tötung von Apostaten enthalten. Einer der hierbei hervorstechenden Hadithe ist gleichsam der von muslimischen Rechtsgelehrten am öftesten zitierte und der von den meisten als Basis für ihre Einmahnung der Todesstrafe für Apostaten herangezogene. Er lautet: „Wechselt jemand seine Religion, so richtet ihn hin“. Dieser Hadith erlangte große Bekanntheit nach der Frühzeit des Islam. Davor war er allerdings lediglich ein isolierter, von nur einem Überlieferer weitergegebener Hadith (*ḥadīth aḥād*), der als unzulänglich überliefert galt.

Diese spezifische Überlieferung spielt vor dem Hintergrund von jüdischen Händlern, welche darauf aus waren den Propheten, die Offenbarung und seine Mission auf allen erdenklichen Wegen zu untergraben, unter anderem durch Verbreitung von Unwahrheiten über den Propheten, das Säen von Zwietracht und die Unterminierung der allgemeinen Sicherheit der Gruppe. Dies war nicht die Art von Fall, in der ein Muslim an den Islam glaubte, dann Apostasie beging und sich schließlich wieder zum Islam bekannte. Kein einziges Mal hat der Prophet jemanden in der letzteren Situation hinrichten lassen. Aber der genannte Hadith hatte trotzdem ein langes Nachleben als Beispiel für einen die Todesstrafe für Apostasie unterstützenden Islam. Die vorliegende Studie verwirft allerdings die verworrene Geschichte, welche Imam ʿAlī zugeordnet wird, als Basis zur Interpretation dieses Hadiths. Im Koran wurde bezüglich der Spannungen zwischen den beiden Gemeinden folgendes geoffenbart:

Wenn die Heuchler und diejenigen, in deren Herzen Krankheit ist, und diejenigen, die durch das Verbreiten falscher Gerüchte in der Stadt [des Propheten] Unruhen verursachen, nicht [von ihrem feindseligen Tun] ablassen, werden Wir dir fürwahr die Herrschaft über sie geben [o Muhammad] – und dann werden sie in dieser [Stadt] nicht mehr als eine kleine Weile deine Nachbarn bleiben: bar Gottes Gnade, werden sie ergriffen werden, wo immer sie gefunden werden mögen, und allesamt getötet werden. Das ist Gottes Weise gewesen mit jenen, die [auf gleiche Art sündigten und] vordem dahingegangen sind – und niemals wirst du irgendeine Veränderung an Gottes Weise finden! (33:60-62)

Diese Verse aus dem Koran sind geoffenbart worden um diese Art von Verschwörung gegen den inneren Kreis des Islams, und Versuche ihn zu entzweien, zu unterbinden. Falls der Hadith nach dem der Prophet gesagt haben soll, „wechselt jemand seine Religion, so richtet ihn hin“, authentisch ist, müsste er diese ernste Sicherheitslage im Kopf gehabt haben als er die fraglichen Worte aussprach.

Eine schädliche und häufige Gewohnheit in unserer islamischen Jurisprudenz ist – zumindest im Bereich der Praxis – die Überhöhung des Hadith über das was explizit im Koran gesagt wird. Dabei wird Hadith von seinem Status des Erklärens und Erläuterns des Korans (mit dem Erklärenden als dem Erklärten untergeordnet) auf eine ihm gleiche oder parallele Ebene gehoben. Erwartungsgemäß war das Endresultat dieses Prozesses dass es Hadithen zugestanden wurde über dem Koran zu stehen und Urteile über ihn zu fällen. Aus diesem Grund zitiert diese Studie den Hadith so wie er mit verschiedenen Überliefererketten und in unterschiedlichen Versionen an uns weitergegeben wurde, ebenso wie schriftliche Belege die ihn unterstützen, und was die Gelehrten dazu zu sagen hatten.

Auf diesem Wege wird man in der Lage sein zu beobachten wie Gelehrte ihn angewandt und von der Ebene dessen was den Koran lediglich erläutert auf eine höhere gehievt haben, welche ihn überlagert und als Quelle für Urteile die nicht im Koran zu finden sind dient. Man erkennt beispielsweise, dass dieser Hadith die Gutheißung der Auslöschung menschlichen Lebens impliziert, welches der Koran hingegen in besonderem Maße zu erhalten und zu schützen trachtet, und dessen Zerstörung er mit allen erdenklichen Mitteln zu verhindern sucht.

Außerdem lehnen an die zweihundert Verse des Korans das Prinzip des Zwangs in Dingen des Glaubens ab und halten die vollkommene menschliche Freiheit zu wählen was man glauben und welcher Religion man angehören möchte fest. Wie aus dem Vorhergehenden ersichtlich,

betont der Koran, dass es keinerlei weltliche Strafe für die Entscheidung zu einem Religionswechsel gibt (solange die betroffene Person nicht zusätzlich eines anderen Verbrechens schuldig ist). Ganz im Gegenteil, was der Koran herausstreicht ist, dass das Recht eine Strafe für einfache Apostasie (d.h. Apostasie nicht verbunden mit irgendeinem anderen Verbrechen) auszusprechen bei Gott alleine liegt. Wenn man diesen Hadith im Lichte der Koranverse – deren Bedeutungen endgültig und klar sind – betrachtet, dann stellt er keine Schwierigkeit mehr dar. Wenn jedoch die verschiedenen Versionen dieses Hadiths in Isolation vom Koran zitiert werden, und wenn manche Überlieferer diese Berichte mit anderen Ereignissen und Geschichten in Verbindung bringen, dann kann der Hadith missverständlich werden. Des Weiteren kann die Überliefererkette bei einigen Hadithen unvollständig und/oder schwach sein, wodurch sie keine verlässlichen Quellen mehr darstellen.⁶

Zusätzlich zur Erwähnung der Probleme in den Überliefererketten dieser Berichte, muss daran erinnert werden, dass viele von ihnen nur über einen einzigen Überlieferer weitergegeben worden sind. Manche der Berichte welche den Akt der Verbrennung von Apostaten oder Ungläubigen erwähnen, erklären nicht ob die Verbrennung nach einer Hinrichtung durch das Schwert stattfand, oder ob sie lebendig verbrannt wurden. Außerdem geben wir zu bedenken, dass viele dieser Überlieferungen durch äußerste Verworrenheit und Ungereimtheiten charakterisiert sind. Diese Studie hat auch versucht die Relevanz dessen aufzuzeigen, dass der Koran über der Sunna steht. Mit anderen Worten ist es der Koran welcher für die Wahrheit der Sunna bürgt und nicht umgekehrt. Diese Gewichtung wurde in den frühen Tagen des Islams durch die Attitüden und Maßnahmen der beiden rechtgeleiteten Kalifen Abū Bakr und ʿUmar ibn al-Khaṭṭāb, welche sich völlig der durch den Koran und die Sunna gebrachten Leitung verpflichtet fühlten, gestärkt.

Fünftes Kapitel

Die Meinung der muslimischen Rechtsgelehrten bezüglich der Strafe für Apostasie

Der nächste Schritt in dieser Diskussion ist ein Blick auf die Haltung die in dieser Frage von der islamischen Jurisprudenz und ihren Juristen eingenommen wurde, sowie auf die Belege mit denen sie selbige begründet haben. Muslimische Rechtsgelehrte stützen ihre Positionen in dieser Thematik auf zwei Grundlagen: erstens, die wörtliche Sunna und die fälschliche Ansicht, dass der Hadith, „wechselt jemand seine Religion, so richtet ihn hin“, authentisch ist. Darüber hinaus gründeten sie auf der generellen Anwendung dieses Hadiths auf jeden der seine

Religion ändert, egal ob er gegen den Islam und die Muslime Krieg geführt hat oder nicht.

Die zweite Begründung, die behauptete Existenz eines Konsenses, ist ebenfalls fehlerhaft: ganz abgesehen von der Tatsache, dass die Meinungen der Gelehrten darüber was denn einen „Konsens“ ausmache auseinandergingen, gibt es große Diskrepanzen zwischen den islamischen Rechtsschulen in diesem Punkt. Die meisten anerkannten Rechtsschulen haben Apostasie im politischen Sinne und Apostasie im Sinne einer Änderung des persönlichen Glaubens und Überzeugungen durcheinander gebracht. Manche Schulen hingen der Auffassung an, dass der Abfall vom Islam ein Verbrechen sei zu dessen Ahndung es eine gottgegebene Strafe gebe, welche demnach ohne Nachsicht zu vollstrecken sei. Andere glauben Apostasie sei lediglich ein Verbrechen, dessen Bestrafung im Ermessen des Rechtsgelehrten liege (*taʿzīr* im Gegensatz zu *ḥadd*), während eine dritte Gruppe festhält, dass die Strafe für Apostasie in den Bereich der „islamrechtlichen Maßnahmen“ falle, und es somit muslimischen Herrschern freistünde sie ihrem Verständnis nach anzuwenden um Recht, öffentliche Ordnung und die Einheit der Gemeinde zu wahren.

Die Vermengung von politischem „Verrat“ und „religiöser“ Apostasie entstand in jener oralen Kultur, die in der erwähnten Umgebung des Hedschas vorherrschend und stark von den oralen Traditionen der jüdischen Kultur, welche es als Notwendigkeit ansah jeden der das Judentum verließ zu töten, beeinflusst war.

Ebenso brachten die islamischen Eroberungen viele Länder – alle mit ihren eigenen Systemen, Gebräuchen, Kulturen und Gesetzen – unter die Jurisdiktion des muslimischen Staates. Derartige Gesetze betrafen unter anderem die Verschiebung von Loyalitäten, Rebellion gegen die politische und religiöse Ordnung und so weiter. Die Byzantiner, Perser und andere hatten alle ihre eigenen etablierten Gesetze und Regeln, welche in den eroberten Gebieten Bräuche und Kulturen generierten, und im Gegenzug auch die muslimische Umwelt durchdrangen. All diese Gesetze, Regeln, Bräuche und Kulturen hinterließen demnach ihre Spuren im muslimischen juristischen Denken.

Die Ursachen für die sogenannten „Apostasiekriege“ während des Kalifats von Abū Bakr (632-634 n. Chr.) waren nicht genau definiert. Obwohl sie auf der politischen Dimension gründeten, wurde auf ihre religiöse Komponente in Aussagen Abū Bakrs, wie etwa „ich werde gewiss Krieg gegen jeden führen, der das rituelle Gebet von der Almosensteuer trennt!“, verwiesen. Darüber hinaus stützte sich Abū Bakr auf ein Konzept von Religion in einem umfassenden Sinne, in

welchem Gesetzgebung, Autorität, öffentliche Ordnung und Regierungsgewalt alle eine Rolle spielen. Da alle diese Aspekte unter der Rubrik Scharia subsumiert werden, wurde keine klare Trennung zwischen Doktrin und Recht vollzogen. Der Zweck der Apostasiekriege lag darin, Bürger welche ihre Pflichten und Auflagen als Mitglieder der islamischen Umma oder als Bürger des Staates hinter sich gelassen hatten, zur Befolgung eben dieser Pflichten zu bringen, die ihre legitime Wirkungskraft von der Religion und der patriotischen Pflicht, welche die Religion den Bürgern in ihrer Funktion als Quelle der Gesetzlichkeit und Legitimität auferlegt hat, erhalten.

Von den vier sunnitischen Schulen der islamischen Jurisprudenz, hat die ḥanafitische Schule Apostasie nicht unter jenen Verbrechen für die es göttlich vorgeschriebene Strafen gibt klassifiziert, sondern sie als Teil der Kategorie *siyar*, oder in anderen Worten unter der Thematik des Dschihads und damit verbundenen Themen, diskutiert. Ḥanafitische Juristen erklären ausnahmslos, dass ein weiblicher Apostat nicht hingerichtet ist. Ein Junge, der das Alter der Mündigkeit erreicht hat und Apostasie begeht, soll nicht getötet sondern eingesperrt werden. Sie vertreten außerdem die Ansicht, dass es notwendig ist den männlichen erwachsenen Apostaten zu exekutieren, obwohl sie keine koranischen Belege für diese Position beibringen und lediglich den Hadith, „wechselt jemand seine Religion, so richtet ihn hin“, zitieren. Sie unterstützen ihn durch Rekurs auf den Konsens der Prophetengefährten bezüglich der Notwendigkeit, Krieg gegen Apostaten während des Kalifats Abū Bakrs, als einen Weg soziales Chaos zu verhindern, zu führen. Ḥanafitische Rechtsgelehrte tendieren demnach dazu Apostasie in politischen Kategorien zu betrachten.

In der mālikitischen Schule fällt Apostasie in die gleiche Gruppe wie Übertretungen wie *al-zinā*, oder unehelicher Geschlechtsverkehr. Trotzdem behauptet diese Schule nicht, dass Apostasie ein Verbrechen sei für welches eine göttlich erlassene Strafe existiere. Imam Mālik verwies, im Gegensatz zu Gottes Ratschluss, auf islamrechtliche Rechtspraxis und unvollständige Hadithe, als er vermerkte, dass reuelose Apostaten getötet werden müssten. Die mālikitische Position zu diesem Thema ist, dass der Apostat, sei er männlich oder auch weiblich, hingerichtet werden muss.

Die šāfiʿitische Schule gründete ihren Ansatz auf vom Polytheismus abratende Koranverse, und hielt fest, dass das Leben eines Muslims nur in drei Fällen im Einklang mit dem Recht genommen werden dürfe: Rückfall in den Unglauben nach erfolgter Annahme des Glaubens, Ehebruch und Mord. Imam al-Šāfiʿī näherte sich dem Thema Apostasie vor dem Hintergrund von vier bestimmten Koranversen an: (1) „Und

kämpft gegen sie, bis es keine Unterdrückung mehr gibt und alle Anbetung Gott allein gewidmet ist“ (8:39); (2) „... tötet jene, die etwas anderes neben Gott Göttlichkeit zuschreiben, wo immer ihr auf sie stoßt, und nehmt sie gefangen und belagert sie und lauert ihnen an jedem vorstellbaren Ort auf. Doch wenn sie bereuen und sich an das Gebet machen und die reinigenden Abgaben entrichten, lasst sie ihres Weges ziehen: denn, siehe, Gott ist vielvergebend, ein Gnadenspender“ (9:5); (3) „Aber wenn einer von euch sich von seinem Glauben abwenden sollte und als ein Leugner der Wahrheit sterben sollte – diese sind es, deren Werke zunichte werden in dieser Welt und im kommenden Leben; und diese sind es, die für das Feuer bestimmt sind, darin zu verbleiben“ (2:217); und (4) „Und doch ist dir [o Mensch,] schon offenbart worden wie auch jenen, die vor dir lebten, dass, wenn du jemals etwas anderem als Gott göttliche Kräfte zuschreibst, alle deine Werke ganz gewiss vergebens gewesen sein werden: denn [im kommenden Leben] wirst du gewiss unter den Verlorenen sein“ (39:65). Der erste Vers den Imam al-Šāfi‘ī zitiert hat, betont die Legitimität bewaffneten Kampfes als Mittel zur Verteidigung der Glaubensfreiheit und zur Abwehr von Versuchen Menschen durch Druck zu einem Religionswechsel zu nötigen. Die al-šāfi‘itische Schule behauptet, dass Apostasie mit dem Tod zu bestrafen sei, weil sie schlimmer und verabscheuungswürdiger als ursprünglicher Unglaube sei. Dies aufgrund der Tatsache, dass in ihrem Fall sämtliche Taten auf Erden alle ihren Wert einbüßen und die Möglichkeit göttlicher Vergebung verloren geht. Trotzdem verweist nichts in den vier von al-šāfi‘ī angeführten Versen auf die zwangsläufige Existenz einer göttlich festgelegten Strafe für Apostasie im Koran.

Nach der ḥanbalitischen Schule soll der Apostat für seinen Unglauben getötet werden, nicht auf Basis einer göttlich verordneten Bestrafung sondern dem Hadith, „wechselt jemand seine Religion, so richtet ihn hin“, folgend.

Manche dieser Positionen weisen eine deutliche Verwechslung von Apostasie im politischen Sinne mit Apostasie als Änderung des persönlichen Glaubens auf. Außerdem stellen die Unterschiede zwischen den Rechtsschulen in den meisten Detailfragen dieser Sache einen deutlichen Beweis für das Fehlen eines expliziten Textes dar, welcher – im Einklang mit den Prinzipien der islamischen Jurisprudenz – die Behauptung, dass es eine göttlich festgelegte Strafe für Apostaten gebe, stützen würde. Die von vielen muslimischen Juristen eingenommenen Positionen sind von Bezügen zu den Sicherheitsinteressen des Staates und der Gesellschaft, sowie zur Verteidigung ihrer internen Kohärenz, gekennzeichnet. Wie gezeigt wurde, erfolgte dies auf der Grundlage einer angenommenen Verbindung zwischen Apostasie und

dem Akt der Kriegsführung gegen die muslimische Gemeinde und/oder den Staat.

Die imāmitisch-schiitische Schule geht von zwei Arten von Apostaten aus: der Apostat der in den Islam hineingeboren wurde, und jener der zuvor von einer anderen Religion zum Islam konvertiert ist. Die erste Kategorie gilt als sofort hinzurichten, ohne dass ihm die Möglichkeit des Bereuens gegeben wird. Sollte eine solche Person von sich aus bereuen, so sei dies nicht zu akzeptieren. Folglich ist es ihr nicht gestattet zum Islam zurückzukehren. Der zweiten Art von Apostat muss hingegen die Chance zur Reue gegeben werden. Bereut er, ist dies auch zu akzeptieren, weigert er sich, so ist er zu töten. Eine Frau soll allerdings nicht getötet sondern eingesperrt werden. Anhänger dieser Schule betrachten Apostasie nicht als ein Verbrechen für das es eine göttlich verlaubliche Strafe gibt, sondern ordnen sie jenen Verbrechen zu, deren Strafmaß im Ermessen des Rechtsgelehrten liegt.

Die zāhiritische Schule vertritt hingegen, dass Apostasie ein Verbrechen mit einer göttlich festgelegten Strafe sei, da sie behauptet, der koranische Vers, „es soll keinen Zwang geben in Sachen des Glaubens“, sei abrogiert worden, weil der Gesandte Gottes bis an sein Lebensende darauf bestanden habe, heidnische Araber hätten entweder den Islam anzunehmen oder durch das Schwert zu sterben. Deshalb gelte dieser Vers nur für bestimmte Menschen, nämlich Juden und Christen.

Die zayditisch-schiitische Schule glaubt, dass ein Apostat die Möglichkeit zu bereuen haben sollte, bevor die Todesstrafe vollstreckt wird. Des Weiteren erachtet sie Apostasie als eine, wenn nicht tatsächliche, dann zumindest potentielle Kriegserklärung des Apostaten an seine muslimische Nation.

Auch die ibāditische Schule unterscheidet sich von den anderen nur marginal, und schreibt die Todesstrafe für reuelose Apostaten vor.

Die Verwirrung welche aus der Art und Weise wie Gelehrte dieses Thema behandeln ersichtlich ist, resultiert aus einer Reihe von Faktoren: ein überaus breites Konzept der „Religion“, welches das Rechtssystem, und die Notwendigkeit es auf alle Bürger ohne Rücksicht auf unterschiedliche Glaubensauffassungen anzuwenden, beinhaltet; und die Verwechslung der Änderung des individuellen Glaubens mit dem Akt der Abänderung der Pfeiler der Religion selbst, oder die Tendenz einen Wandel im Glauben mit Feind- oder Gegnerschaft gegenüber der muslimischen Umma und Gemeinschaft zu assoziieren, sodass der Apostat automatisch zum feindlichen Kämpfer wird.

Der Koran erkennt die vielen Unterschiede zwischen den Menschen, einschließlich jener im Glauben, an. Dahingehend erklärt er, dass jene glauben wollen, glauben sollen, während jene die nicht glauben wollen, eben nicht glauben sollen. Der Prophet verbot den Muslimen auch nur daran zu denken, Menschen zum Glauben zu zwingen, da Gott ihm gesagt hat: „... hätte dein Erhalter es so gewollt, alle jene, die auf Erden leben, hätten sicherlich Glauben erlangt, allesamt: denkst du denn, dass du die Leute zwingen könntest zu glauben?“ (10:99)

Die Glaubensfreiheit wird im Koran geschützt und gewahrt. Da dies der Standpunkt des Korans ist, gilt dies darüber hinaus auch für die Sunna. Der Koran macht deutlich, dass die Strafe für einen Religionswechsel erst im jenseitigen Leben in Kraft tritt. Obwohl auch eine Änderung des Glaubens, welche mit nichts anderem einherging, als Feindschaft gegen die Umma und als Gefahr für ihre Angehörigen und Interessen interpretiert werden konnte, stellt auch die Sunna gleichfalls klar, dass es nichtsdestotrotz keine vorgeschriebene Strafe dafür im Erdenleben gibt.

Im Gegensatz dazu gehört ihre Bestrafung gänzlich ins Jenseits, da ein derartiger Fall in einen Bereich fällt, in dem alles Recht beim Schöpfer liegt. Er ist es der seine Schulden einsammelt im Reiche der Ewigkeit. Und Gott weiß es am besten.

Sechstes Kapitel **Muslimische Gelehrte denen Apostasie vorgeworfen wurde**

Manche Herrscher haben zu verschiedenen Zeiten unserer Geschichte diese „Strafe“, für die es keine ausreichende Begründung gibt, ausgenutzt um sie in eine Waffe zur Einschüchterung ihrer Gegner zu verwandeln. Unter derartigen Gegnern fanden sich auch prominente Gelehrte, welche sich bestimmten Tyrannen widersetzen und sie im Rahmen ihrer Versuche ihre absolute Macht einzuschränken ermahnten, von ihnen Gehorsam verlangten bzw. gewisse Maßnahmen zu unterbinden suchten. Solche Despoten beantworteten dies allerdings oft mit noch schlimmerer Unterdrückung. Die muslimische Nation hat niemals die nötigen Mechanismen und Instrumente jener Art von gegenseitiger Konsultation gefunden, welche Gott in äußerst konkreter Manier vom Propheten und nach seinem Tod von der muslimischen Gemeinschaft verlangt hat. Einige gottesfürchtige Gelehrte versuchten, in geringem Maße, die Funktion auszuführen, welche wechselseitige Beratung erfüllen hätte können. Die meisten Herrscher unternahmen jedoch Versuche solche Stimmen zum Schweigen zu bringen,

ungeachtet der Tatsache, dass es das Ziel derartiger Gelehrter war, sich selbst, den muslimischen Staat und seine tyrannischen Herrscher davor zu bewahren, in den Abgrund der Autokratie zu fallen.

Durch die islamische Geschichte hindurch haben Gelehrte danach getrachtet, sich in eine eigenständige Kraft auf Augenhöhe mit den weltlichen Autoritäten zu etablieren, und als eine Art Rückendeckung zu fungieren. Daher interpretieren sie die koranische Phrase, *ulī al-amr* („jene, die mit Autorität ausgestattet sind“) als auf Herrscher und Gelehrte bezogen. Mit dem Ende der Ära der rechtgeleiteten Kalifen, welche politische Vision mit Autorität, der Kompetenz auf Basis des Korans und der Sunna vernünftige Schlüsse zu ziehen, und dem Willen durch gegenseitige Beratung und allen anderen verfügbaren Mitteln herauszufinden was dem Wohle der Allgemeinheit zuträglich wäre, kombiniert hatten, bemühten sich Gelehrte zu verhindern, dass alleine die Machthaber die Affären des Staates regeln. Da aber Gelehrte mit einer spirituellen Vision von der Teilhabe an den Dingen des öffentlichen Lebens ferngehalten wurden, wurde eine Art Individualismus der herrschenden Elite festgeschrieben und zusehends erhärtet.

Im Laufe ihrer Geschichte wurde die islamische Gemeinschaft von vielerlei Elend heimgesucht. Dies war das Resultat von Uneinigkeit, Meinungsverschiedenheiten, Missachtung des Korans und des lebenden Beispiels des Propheten, sowie eines Trends zur separaten Betrachtung des Korans von der Sunna anstatt zur Anerkennung der unabdingbaren Verbindung zwischen den beiden. Dazu kamen noch die Tendenzen Koran und Sunna von der Jurisprudenz zu trennen; die islamische Glaubenslehre vom islamischen Recht; und die Jurisprudenz früher Gelehrter von jener späterer, ebenso wie die Neigung dazu, die Schriften der Rechtsschulbegründer (Abū Ḥanīfa, Aḥmad ibn Ḥanbal, al-Šāfi‘ī und Imam Mālik) so zu behandeln als wären sie auf einer Stufe mit den durch den göttlichen Gesetzgeber selbst an uns gerichteten Worten.

In dem Moment in dem die muslimische Gemeinde den Koran zurückließ und von Verwirrung und Irrtum übermannt wurde, verlor sie auch ihre Einheit. Es begann mit dem Aufstand, der zur Zeit des dritten Kalifen stattfand und zu seinem Martyrium führte, setzte sich mit den die Kamelschlacht und die Geschehnisse bei Šiffin begleitenden Aufwiegungen und Intrigen fort, welche wiederum von der Entstehung von Sekten und verschiedenen Rechtsschulen und einer Abfolge von Aufständen und Auseinandersetzungen zwischen Familien, die bestrebt waren zu herrschen und dies schließlich auch taten, gefolgt wurden. Bis in unsere heutige Zeit sind wir von unzähligen Konflikten zwischen Sunniten und Schiiten, Sufis und

Salafis, letzteren und dem Rest der muslimischen Gemeinde, sowie zwischen Traditionalisten und Modernisten geplagt, ganz zu schweigen vom fortwährenden Kampf unter verschiedenen islamischen politischen Strömungen und Parteien. Ein Überblick über das Phänomen des Anklagens anderer wegen vermeintlicher Apostasie und Unglaubens liefert eine lange Liste von Opfern, welche die Gesamtheit der islamischen Geschichte umspannt und weiterhin wächst, da die Leute immer noch der Rückkehr zu ihrer Verpflichtung gegenüber dem Koran harren. Nachforschungen in Büchern, die sich mit der Aufzeichnung von Biographien muslimischer Gelehrter und der Geschichte der muslimischen Staaten beschäftigen, würden eine beträchtliche Zahl an Geschichten von Gelehrten, Mystikern und Juristen, welche verfolgt, verbannt und der Apostasie, des Atheismus und der Abweichung von der Religion geziehen wurden, zu Tage fördern. Die wahren Beweggründe für das von ihnen erlittene Leid liegen in dem Umstand, dass sie diesem oder jenem Herrscher entgegengetreten sind, oder aber Ansichten vertraten, welche den von den Machthabern und übelbeleumdeten Gelehrten favorisierten widersprachen. Wenn sich die Menschen jedoch strikt an den Koran halten, und sich weigern auf irgendeine Art und Weise davon abzuweichen, was darin festgehalten wird, dann werden sie die muslimische Gemeinschaft und die Religion zu der sie sich bekennt unweigerlich stärken und sie davor bewahren jenes schmerzliche Schicksal zu erleiden, dem sie fortwährend ausgesetzt ist. Und Gott weiß es am besten.

Schlussbetrachtung

Die Grundlage des den menschlichen Wesen zugesprochenen Vertrauens, auf dessen Basis sie auch ihre Rolle als Gottes Stellvertreter auf Erden verdienen, liegt in kompletter, uneingeschränkter Willensfreiheit: „Es soll keinen Zwang geben in Sachen des Glaubens“ (2:256); „... deine Pflicht ist nicht mehr, als die Botschaft zu überbringen; und die Abrechnung ist Unser“ (13:40); und „Sag: ‚Die Wahrheit [ist nun gekommen] von eurem Erhalter: lasse denn an sie glauben, wer will, und lasse sie verwerfen, wer will‘“ (18:29).

Es wäre unmöglich, dass der Koran in über zweihundert Versen die menschliche Willensfreiheit betont, dann aber jene, welche sich genau diese Freiheit nehmen, mit einer derart strengen Strafe belegt, insbesondere wenn sie nichts getan haben, außer sich selbst und niemandem sonst zu schaden. Muslimische Juristen, welche die Todesstrafe für Apostasie einmahnten, taten dies generell basierend auf der Tatsache, dass, in den Zeiten in denen sie lebten, Apostasie im Sinne

eines Wechsels des persönlichen Glaubens oftmals das Resultat einer umfassenden Abkehr von einer Zugehörigkeit zur muslimischen Gemeinschaft und einer Zurückweisung der mit ihr verbundenen Systeme, Gesetze und Kultur war. Sofern dies zutraf, wurde Unglauben in der Religion als gleichbedeutend mit einer totalen Ablehnung von allem, worauf die muslimische Gemeinde aufgebaut war, angesehen.

Diese Studie war darauf ausgerichtet ein Modell für dringend benötigte ernsthafte Studien zur Neubewertung des islamischen Erbes, durch die Muslime selbst, zu liefern. Wenn die Ausbreitung eines wahren Verständnisses der Intentionen und höheren Werte des Korans und der Sunna erst einmal beginnt, dann wird dies eine Quelle der Stärke darstellen, wie sie niemals aus simpler Bigotterie und einem blinden Impuls zur Verteidigung des Islams entstehen könnte. Im Gegensatz dazu wird sie den Muslimen als ein Werkzeug für eine informierte, zweckgerichtete Achtsamkeit dienen, welche Ehrfurcht unter den Feinden und Kritikern des Islams hervorrufen wird.

Der Autor

TAHA J. ALALWANI ist ein Absolvent der Al-Azhar Universität und ein international bekannter Gelehrter und Experte in den Gebieten der islamischen Rechtstheorie, Jurisprudenz (fiqh) und *uṣūl al-fiqh*. Er ist außerdem Autor zahlreicher Werke und ein Mitglied der Islamischen Fiqh Akademie der OIC.

Anmerkungen

- ¹ Der Koran behandelt Apostasie in 2:217; 3:86; 3:90-91; 3:98; 3:106; 3:177; 4:137; 5:54; 16: 106; 22:11; und 47:32.
- ² 2:256.
- ³ Ein bemerkenswertes Beispiel wäre die Spanische Inquisition, ein römisch-katholisches Tribunal, welches ab dem 12. Jahrhundert Zentral- und Westeuropa verheerte und berühmt für die Härte seiner Strafen für Häresie war.
- ⁴ Zum Beispiel 6:107 und 10:99.
- ⁵ Für weitere Beispiele anderer Apostaten und deren Behandlung durch die muslimische Gemeinschaft zu Lebzeiten des Propheten, sei der Leser auf die vollständige Fassung dieser Studie verwiesen.
- ⁶ Für spezifische Beispiele von Hadithüberlieferungen und schwachen Hadithen mit Bezug zur Apostasie erbitten wir den Rekurs auf die Studie in ihrer Gesamtlänge.

Aufgrund der Tatsache, dass im englischen Original dieses Bandes alle Koranzitate der Übersetzung Muhammad Asads (*The Message of the Qur'an*, 1980) entnommen wurden, greift die vorliegende deutsche Edition hierzu auf die deutsche Übersetzung dieses Werkes durch Ahmad von Denffer und Yusuf Kuhn, erschienen unter dem Titel *Die Botschaft des Korans* (Düsseldorf: Patmos Verlag, 2009), zurück.

Die **IIIT Bücher-in-Kürze Serie** ist eine nützliche Auswahl der Schlüsselveröffentlichungen des Instituts, herausgegeben in gekürzter Form, mit dem Ziel ein Kernverständnis der wesentlichen Punkte des jeweiligen Originals für den Leser zu gewährleisten. Abgefasst in konziser, leicht lesbarer Form bieten diese beigeordneten Zusammenfassungen einen genauen und mit Bedacht geschriebenen Überblick der längeren Publikation, welcher den Leser zu weiterer Beschäftigung mit dem Original animieren soll.

Was ist – sofern es eine geben sollte – die rechtlich vorgeschriebene Strafe für Apostasie (*al-ridda*), und wie wäre dies mit der im Koranvers 2: 256 stipulierten Forderung nach religiöser Toleranz, „es soll keinen Zwang geben in Sachen des Glaubens“ in Einklang zu bringen?

Es ist eine anerkannte Tatsache, dass der Prophet in seinem ganzen Leben niemals einen Apostaten hinrichten ließ. Trotzdem ist diese Frage über Jahrhunderte eines der am kontroversesten diskutierten Themen in der muslimischen Welt geblieben. Zudem stellt sie auch eine Quelle für vielerlei schädigende Medienberichterstattung dar, nicht zuletzt in Verbindung mit dem Vorwurf die islamische Jurisprudenz zeichne sich durch eine eklatante Missachtung der Menschenrechte und der Meinungsfreiheit aus. Dem Koran zufolge kommt die Tötung eines Menschen ohne rechtliche Grundlage jener der ganzen Menschheit gleich. Es ist daher angebracht, vor allem im Sinne des Mitgefühls und der Gerechtigkeit sowie der Bekenntnisfreiheit, diese Thematik ein für alle Mal klar anzusprechen.

لَا إِكْرَاهَ فِي الدِّينِ

Es soll keinen Zwang geben in Sachen des Glaubens
DER KORAN 2:256

Tarek El Diwany, Partner, Zest Advisory LLP, London

Angesichts der geringen Zeit welche mir zum Lesen bleibt, und des Rückstaus eines Jahrespensums an Material auf meinem Tisch, erwies sich die Bücher-in-Kürze Serie des IIIT als eine äußerst willkommene Entdeckung. Diese vortrefflich redigierten Zusammenfassungen komprimieren die grundlegenden Ideen diverser führender zeitgenössischer Denker im Bereich des Islams auf eine etwa einstündige Lektüre. Jedes der ausgewählten Themen ist von besonderer Relevanz bezüglich des derzeitigen Zustands der muslimischen Gesellschaft, und die verschiedenen Autoren zeigen Ansätze auf, welche essentiell für ein Voranschreiten aus diesem Zustand heraus sein werden. Für alle jene, die es eilig haben zu erfahren wie die Welt des Islams den Herausforderungen der Moderne begegnen sollte, wird es vermutlich kein besseres Format geben.

*Deutsche Übersetzung der englischen Zusammenfassung
von Philipp Bruckmayr.*



London Office

IIIT Bücher-in-Kürze Serie

